

Nummer _____ der Urkundenrolle für 2018

- Durchgehend einseitig beschriebene Urschrift -

EINBRINGUNGSVERTRAG



ver 2017

Verhandelt

zu Berlin

am 2018

Vor dem unterzeichneten Notar

erschienen:

1. Frau _____
geboren am _____
wohnhaft _____
ausgewiesen durch ihren amtlichen Lichtbildausweis,

- nachfolgend **Veräußerer** genannt -,

2. Herr _____
geboren am _____
wohnhaft _____
ausgewiesen durch seinen amtlichen Lichtbildausweis.

Die Beteiligten erteilten dem Notar die Zustimmung zur Speicherung und Verarbeitung der mit dieser Angelegenheit zusammenhängenden Daten (BDSG) und erklärten sich mit dem Einbehalt einer Kopie in der Notariatsnebenakte einverstanden.

Der Notar erläuterte das Mitwirkungsverbot des § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG. Seine Frage, ob eine die Mitwirkung an der Amtshandlung ausschließende Vorbefassung vorliege, wurde von den Erschienenen verneint.

Der Erschienene zu 2. erklärte vorab:

Ich gebe meine nachstehenden Erklärungen nicht im eigenen Namen ab, sondern als alleiniges und von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB befreites Vorstandsmitglied der

WOHNGENOSSENSCHAFT eG

mit dem Sitz in Berlin (Geschäftsadresse:

eingetragen im Genossenschaftsregister des Amtsgerichts Charlottenburg

GnR B,

- nachstehend **Erwerber** genannt -.

Aufgrund Einsicht in das elektronische Genossenschaftsregister des Charlottenburg unter GnR 3 am bescheinige ich, dass:

- dort die Firma WOHNGENOSSENSCHAFT eG mit Sitz in Berlin verzeichnet ist;
- dort Herr alleiniges und von den Beschränkungen des § 181 BGB Alt. 2 befreites Vorstandsmitglied eingetragen ist.

Bei dem Erwerber handelt es sich um eine Genossenschaft nach deutschem Recht, die bereits gegründet und ins Genossenschaftsregister eingetragen wurde. Der Erschienene zu 2. ist durch Beschluss der Generalversammlung des Erwerbers am 29. Juni 2017 zum Vorstandsmitglied bestellt worden. Gründungsmitglieder sind die Erschienenen und die Kinder der Erschienenen Frau _____, geborene _____, geboren amwohnhaft und Herr _____ geboren amwohnhaft

Der Veräußerer hat dem Notar bereits seine Steuer-Identifikationsnummer mitgeteilt. Der Notar wies darauf hin, dass er im Rahmen der Vertragsabwicklung verpflichtet ist, die beurkundete Grundstücksveräußerung dem zuständigen Finanzamt anzugeben und hierbei die Steuer-Identifikationsnummer mitzuteilen.

Veräußerer und Erwerber werden nachstehend auch gemeinsam **Vertragspartei** oder **Vertragsparteien** genannt.

Der Notar wies auf § 17 Abs. 2a BeurkG hin, wonach der Text des Rechtsgeschäfts zwei Wochen vor der Beurkundung den Erschienenen zur Verfügung gestellt werden soll. Die Erschienenen erklärten, am 21. Dezember 2017 vom amtierenden Notar einen Vertragsentwurf erhalten und bis zum Beurkundungstermin somit einen ausreichenden Prüfungszeitraum gehabt zu haben.

Die Erschienenen - handelnd wie angegeben - baten den amtierenden Notar um Beurkundung der folgenden Erklärungen:

A.
Grundbuch- und Sachstand

1. Im Grundbuch des Amtsgerichts _____ ist der Veräußerer als Alleineigentümer des nachbezeichneten Grundbesitzes eingetragen:

Ifd. Nr. 1: Gemarkung _____, Gebäude- und Freifläche An der _____ mit einer grundbuchlichen Größe von _____ qm, sowie Flur _____ Gebäude- und Freifläche An der _____ mit einer grundbuchlichen Größe von _____ qm,

- nachstehend gemeinsam **Grundbesitz** genannt -.

Das Flurstück _____ ist unbebaut, das Flurstück _____ ist bebaut mit einem Mehrfamilienhaus.

2. Der Notar hat das elektronische Grundbuch am 2. November 2017 und einen Aktualitätsnachweis am Tag der Beurkundung eingesehen. Der Grundbuchstand ist demnach folgender:

Abteilung I:

Ifd. Nr. 1 – 2b: gelöscht

Ifd. Nr. 3:

Abteilung II:

Ifd. Nrn. 1 - 2: gelöscht

Ifd. Nr. 3: Wohnungs- und Mitbenützungsrecht für _____, geb. _____ geb. am _____ löschbar bei Todesnachweis; Rang nach Abt. III/5

Abteilung III:

Ifd. Nrn. 1 - 4: gelöscht

Ifd. Nr. 5: 50.000 EUR Grundschuld mit Brief zu fünfzigtausend Euro für _____ j., 15 % Zinsen jährlich; 5 % Nebenleistung einmalig; vollstreckbar nach § 800 ZPO, Rang vor Abt. II/3.

B.

Einbringung

**I.
Grundsatz**

1. Der Veräußerer bringt den in Abschnitt A. genannten Grundbesitz in den Erwerber zu einem Kaufpreis von 350.000,00 Euro mit Stichtag zum 1. Januar 2018, 00:00 Uhr, (*Einbringungsstichtag*) zu Alleineigentum ein.

Die in Abteilung III zur Ifd. Nr. 5 eingetragene Grundschuld in Höhe von 50.000,00 Euro valutiert zum 12. Oktober 2017 noch mit einer Darlehensvaluta von 42.524,58 Euro. Der Erwerber verpflichtet sich, den Veräußerer von jeglicher Inanspruchnahme durch den Gläubiger mit sofortiger Wirkung freizustellen hinsichtlich aller durch das von ihm übernommene Grundpfandrecht gesicherten Verbindlichkeiten und zwar nach dem Inhalt der Darlehensvereinbarungen, Schuld- und Bestellungsurkunden mit Zinsen und allen sonstigen Nebenleistungen einschließlich eventueller Tilgungsstreckungsdarlehen, auch soweit die-

se Verbindlichkeiten durch Schuldversprechen oder durch Schuldanerkenntnis gesichert sind.

Dieser noch valutierende Darlehensbetrag in Höhe von 42.524,58 Euro wird mit dem vereinbarten Kaufpreis in Höhe von 350.000,00 Euro verrechnet, so dass nunmehr ein Restkaufpreis von 307.475,42 Euro vom Erwerber an den Veräußerer zu leisten ist.

2. Der Restkaufpreis für den Grundbesitz beträgt nunmehr

307.475,42 EUR

(in Worten: drehundertsiebentausendvierhundertfünfundsiebenzig 42/100 Euro).

Der Restkaufpreis ist fällig zum Der Notar hat auf die Gefahren einer ungesicherten Kaufpreiszahlung hingewiesen. Gleichwohl bestanden die Vertragsparteien auf die Beurkundung.

Der Erwerber zahlt den Kaufpreis bar oder unbar, und zwar auf das nachfolgende Konto des Veräußerers

Inhaber: ...

IBAN: ...

BIC: ...

Bankinstitut: ...

Zweck: ...

oder eine andere dem Erwerber vom Veräußerer zu einem späteren Zeitpunkt schriftlich mitzuteilende Bankverbindung. Den Eingang des Kaufpreises hat der Veräußerer dem amtierenden Notar unverzüglich schriftlich anzugezeigen.

Ferner kann dem amtierenden Notar die Zahlung des Kaufpreises auch vom Erwerber durch schriftliche und unterzeichnete Bankbestätigung über die Ausführung der Zahlung nachgewiesen werden.

Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist nicht die Absendung des Geldes, sondern die Gutschrift maßgeblich. Eine vorfällige Zahlung des Kaufpreises ist dem Erwerber gestattet.

3. Zahlt der Erwerber den Kaufpreis bei Fälligkeit ganz oder teilweise nicht, ist er zur Zahlung eines Verzugszinses in Höhe von 5 % Jahreszinsen über

dem jeweiligen BGB-Basiszinssatz verpflichtet. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

4. Der Erwerber unterwirft sich bereits jetzt wegen der Kaufpreisschuld von 350.000,00 EUR (in Worten: dreihundertfünfzigtausend Euro) nebst 5 % Jahreszinsen über dem jeweiligen BGB-Basiszinssatz ab dem Datum der vollstreckbaren Ausfertigung der Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen; die Angabe des Zinsbeginns erfolgt zur Wahrung des vollstreckungsrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatzes. Der amtierende Notar wird angewiesen, dem Veräußerer vollstreckbare Ausfertigung zu erteilen, jedoch erst nach Fälligkeit. Mit dieser Regelung ist keine Beweislastumkehr in einem gerichtlichen Verfahren verbunden.

II. Weitere Vereinbarungen

Für die Einbringung gelten weiter folgende Vereinbarungen:

1.

Der Erwerber ist gegenüber dem Veräußerer verpflichtet, den Grundbesitz zurück zu übertragen, wenn ein Rückforderungsgrund eintritt und die Rückforderung vertragsgemäß, d.h. binnen zwölf Monaten nach Kenntnis vom Rückforderungstatbestand und in notariell beglaubigter Form erklärt wird. Das Rückforderungsrecht ist nicht übertragbar.

Ein Rückforderungsgrund tritt jeweils ein, sobald der Eigentümer

- a) den Vertragsbesitz ganz oder teilweise ohne schriftliche Einwilligung des Veräußerers (bzw. seines gesetzlichen Vertreters oder Bevollmächtigten) veräußert oder sonst das Eigentum daran verliert, belastet oder eingetragene Belastungen revalutiert,
- b) von Zwangsvollstreckung in den Vertragsbesitz betroffen ist, sofern die Maßnahme nicht binnen zwei Monaten aufgehoben wird,
- c) in Insolvenz fällt, die Eröffnung des Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, oder er die Vermögenserklärung abgibt.

Der Erwerber hat im Grundbuch eingetragene Rechte in Abt. II und III dinglich und persönlich zu übernehmen, soweit sie im Rang vor der nachstehend bestellten Auflassungsvormerkung eingetragen sind.

Aufwendungen aus dem Vermögen des Rückübertragungsverpflichteten werden - maximal jedoch bis zur Höhe der noch vorhandenen Zeitwerterhöhung - gegen Rechnungsnachweis erstattet bzw. durch Schuldübernahme abgegolten, soweit sie nicht nur der Erhaltung des Anwesens im derzeitigen Zustand, sondern der Verbesserung oder Erweiterung des Anwesens gedient haben und mit schriftlicher Zustimmung des Berechtigten oder seines Vertreters durchgeführt wurden. Im Übrigen erfolgt die Rückübertragung unentgeltlich, also insbesondere ohne Ausgleich für geleistete Dienste, wiederkehrende Leistungen, Tilgungen, geleistete Zinsen, Arbeitsleistungen, oder die gezogenen Nutzungen. Hilfsweise gelten die gesetzlichen Bestimmungen zum Rücktrittsrecht.

Zur Sicherung des bedingten Rückübertragungsanspruchs nach wirksamer Ausübung eines vorstehend eingeräumten Rückforderungsrechtes bestellt hiermit der Erwerber zugunsten des vorgenannten Veräußerers eine

Auflassungsvormerkung

am Vertragsbesitz und

bewilligt und beantragt

deren Eintragung im Grundbuch. Der Notar wird angewiesen, diese bis auf weiteres nicht zur Eintragung zu beantragen. Die Vormerkung ist als Sicherungsmittel auflösend befristet. Sie erlischt mit dem Tod des Veräußerers.

2.

Dem Erwerber ist bekannt, dass der Vertragsbesitz u. a. an die Erschienenen zu 1. und 2. vermietet ist.

Der Veräußerer tritt an den Erwerber alle Mietzins- und Nebenansprüche, die vom Einbringungsstichtag an fällig werden, ab. Der Erwerber nimmt diese Abtretung an. Der Erwerber ist ermächtigt, den Mieter die Abtretung anzugeben und vom Einbringungsstichtag an alle Rechte aus den Mietverhältnissen geltend zu machen.

Der Veräußerer versichert, dass Vorkaufsrechte durch Mieter nicht bestehen. Der Notar erläuterte die Bestimmungen des § 570 b BGB und § 2 b WoBindG.

III. Besitzübergang

Der mittelbare Besitz, Nutzen und die laufenden Lasten und die Verkehrssicherungspflicht gehen auf den Erwerber ab dem Einbringungsstichtag über.

IV. Rechte des Erwerbers bei Mängeln

1.

Der Veräußerer haftet für ungehinderten Besitz- und Eigentumsübergang und für Freiheit von im Grundbuch eingetragenen Rechten Dritter außer solchen, die der Erwerber übernommen hat. Der Veräußerer garantiert, dass für den Vertragsbesitz keine Rückstände an Steuern und sonstigen öffentlichen Lasten und Abgaben bestehen.

2.

Der Vertragsbesitz wird in seinem derzeitigen Zustand veräußert. Ansprüche und Rechte des Erwerbers wegen Sachmängeln jeder Art werden hiermit ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Dies gilt auch für alle Ansprüche auf Schadenersatz. Unberührt bleibt jedoch eine Haftung für Vorsatz oder Arglist.

3.

Sämtliche Rechte und Pflichten aus den am Einbringungsstichtag bestehenden Vertragsverhältnissen oder aus bis zu diesem Tag angebahnten Vertragsbeziehungen (Verhandlungsergebnisse) sollen wirtschaftlich und - soweit möglich - auch rechtlich auf den Erwerber übergehen und werden von diesem übernommen. Dies gilt insbesondere für alle betrieblichen Dauerschuldverhältnisse, wie Miet-, Leasing-, Wartungs- und Versicherungsverträge. Die Verträge sind dem Erwerber bekannt.

Der Erwerber tritt mit Wirkung zum vorgenannten Zeitpunkt anstelle des Veräußerers in sämtliche Verpflichtungen des Veräußerers aus diesen Schuldverhältnissen ein mit der Verpflichtung, den Veräußerer von jeglicher Inanspruchnahme freizustellen.

4.

Die im Betrieb des Veräußerers entstandenen Verbindlichkeiten werden nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen vom Erwerber schuldbefreiend übernommen. Für ab heute begründete Schulden gilt dies nur, wenn der Erwerber ihnen zustimmt oder wenn diese im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges begründet werden.

Über sämtliche auf den Erwerber übergehenden Verbindlichkeiten wird zum Einbringungsstichtag eine Kreditorenliste angefertigt. Alle darin ausgewiesenen Verbindlichkeiten werden vom Erwerber übernommen. In die Kreditorenliste werden folgende zum Einbringungsstichtag bestehenden Verbindlichkeiten übernommen:

- Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, die zum 12. Oktober 2017 in Höhe von 42.524,58 Euro valutieren abzüglich der weiteren bis zum Einbringungsstichtag zu erfolgenden Tilgungen,
- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen,
- sonstige Verbindlichkeiten.

Der Erwerber übernimmt insbesondere die Darlehen des Veräußerers bei der _____ die durch die in Abschnitt I dieser Urkunde näher bezeichnete Grundschuld abgesichert ist, zur weiteren Verzinsung und Tilgung.

Die Schuldübernahme erfolgt mit Wirkung zum Einbringungsstichtag und unabhängig vom genauen Schuldenstand zu diesem Tag.

Der Erwerber übernimmt in Höhe des Betrages der übernommenen Grundschuld nebst Zinsen und etwaigen Nebenleistungen gegenüber dem Darlehensgeber die persönliche Haftung und unterwirft sich deswegen der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen. Vollstreckbare Ausfertigung kann jederzeit ohne Nachweise erteilt werden.

Klargestellt wird, dass der Erwerber keine privaten Verbindlichkeiten des Veräußerers übernimmt.

V.

Vormerkung

Auf eine Absicherung durch die Eintragung einer Eigentumsübertragungsvormerkung zu Gunsten des Erwerbers wird nach eingehender notarieller Belehrung verzichtet.

VI.

Einigung

Die Vertragsteile sind sich über den vereinbarten Eigentumsübergang an dem Vertragsbesitz nach Abschnitt A. auf den Erwerber einig (Auflassung) und **bewilligen und beantragen** die Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch.

C.
Schlussbestimmungen

I.

Bestimmungen über Wirksamkeit und Vollzug, Beleihungsvollmacht

1.

Es wird gebeten, den Beteiligten und dem Notar Vollzugsmitteilung zu geben.

2.

Der Veräußerer erklärt, dass das beurkundete Rechtsgeschäft keinen wesentlichen Vermögensanteil betrifft. Vorsorglich erteilt der Erschienene zu 2. als Ehegatte seine Zustimmung.

3.

a) Veräußerer und Erwerber bevollmächtigen hiermit die Notarfachangestellten des amtierenden Notars,

alle dienstansässig bei dem amtierenden Notar,

und zwar jeweils einzeln und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB sowie mit der Befugnis Untervollmacht zu erteilen, eventuell erforderliche oder zweckmäßige Ergänzungen des Vertrages zu erklären, Grundbuchanträge für die Vertragsparteien zu stellen und Bewilligungen zu erteilen für die Eintragung, Löschung und Rangänderung von Rechten aller Art in Abteilung I, II und III des Grundbuchs sowie mögliche Schreibfehler dieser Urkunde zu berichtigen.

- b) Die Vollmacht nach Ziffer 3 lit. a) erlischt mit der Umschreibung im Grundbuch auf den Erwerber.
- c) Die Haftung der Bevollmächtigten nach lit. a) wird ausgeschlossen. Für die ordnungsgemäße Verwendung der Vollmacht haftet der Notar, vor dem nur allein bzw. seinem amtlich bestellten Vertreter Gebrauch gemacht werden und der nur Anträge aus diesem Vertragsverhältnis stellen darf.
- d) Der amtierende Notar wird mit der Durchführung dieses Vertrages beauftragt, insbesondere Genehmigungen, Vollmachtsbestätigungen, Vollzugsmitteilungen des Grundbuchamtes, die für die Lastenfreistellung erforderlichen Erklärungen wie Löschungen, Pfandfreigaben und Rangrücktritte unter An-

gabe des Kaufpreises für sie einzuholen - ohne für die Erteilung einzustehen - und entgegenzunehmen.

Alle vorgenannten Erklärungen sollen spätestens mit Eingang bei dem amtierenden Notar den Vertragsparteien als mitgeteilt gelten und damit rechtswirksam sein.

Der amtierende Notar wird bevollmächtigt, die Vertragsparteien im Grundbuchverfahren uneingeschränkt zu vertreten, insbesondere alle zum Vollzug des Vertrages erforderlichen Erklärungen abzugeben und Anträge zu stellen.

- e) Der Veräußerer bevollmächtigt den Erwerber, auch bereits vor Eigentumsumschreibung Grundschulden bis zu 310.000,00 Euro mit Zinsen und Nebenleistungen in beliebiger Höhe zur Eintragung in das Grundbuch vor dem beurkundenden Notar oder dessen amtlich bestellten Vertreter zu bewilligen und zu beantragen und dabei bezüglich der Grundschulden den jeweiligen Eigentümer der sofortigen Zwangsvollstreckung gem. § 800 ZPO in den Grundbesitz zu unterwerfen und Rangbestimmungserklärungen abzugeben.

Die Vollmacht wird insoweit eingeschränkt, als der Veräußerer keine persönliche Haftung gegenüber den Gläubigern übernimmt. Die Beachtung dieser Einschränkung ist dem Grundbuchamt nicht nachzuweisen.

Die aufgrund dieser Belastungsvollmacht entstandenen Belastungen übernimmt der Erwerber mit Eigentumsumschreibung auch zur dinglichen Haftung. Alle hieran bis dahin entstandenen Eigentümerrechte und Rückgewähransprüche werden mit vollständiger Bezahlung des Kaufpreises samt etwaiger Zinsen auf den Erwerber übertragen; entsprechende Grundbuchberichtigung wird vorsorglich bewilligt.

Von vorstehender Beleihungsvollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, falls sichergestellt ist, dass die Grundpfandrechte ausschließlich Mittel sichern, die zur Zahlung des Kaufpreises verwendet werden. Das Grundbuchamt hat diese Voraussetzung nicht zu prüfen.

Zur Sicherstellung vereinbaren die Vertragsparteien, dass der Erwerber die Zahlungsansprüche, durch die Grundpfandrechte erstmals valutiert werden, bis zur Kaufpreishöhe an den Veräußerer mit der Maßgabe abtritt, sie zur Zahlung des Kaufpreises nach Abschnitt B dieses Vertrages zu verwenden und die Grundpfandrechtsgläubiger anzuweisen, diesen Betrag auf das Konto des Veräußerers nach Abschnitt B I Ziffer 2 zu leisten. Deshalb dürfen Gläubiger so

bestellter Grundpfandrechte diese bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises nur als Sicherheit für Zahlungen auf den Kaufpreis verwenden. Der Grundschuldgläubiger darf die Grundschuld nur insoweit als Sicherheit verwerten oder behalten, als er tatsächliche Zahlungen mit Tilgungswirkung auf die Kaufpreisschuld des Erwerbers geleistet hat. Wenn der Kaufvertrag notleidend wird oder rückabgewickelt werden muss, hat der Gläubiger Zug um Zug gegen Rückzahlung der von ihm an den Veräußerer bzw. an abzulösende Gläubiger ausgezahlten Beträge mit den zwischenzeitlich auf den ausgezahlten Darlehensbetrag aufgelaufenen Zinsen und etwaigen Nebenleistungen (insgesamt jedoch nicht mehr als der Kaufpreis) eine Löschungsbewilligung zu erteilen.

Bis zur Eigentumsumschreibung entstandene Eigentümerrechte und sonstige Rechte an den Grundpfandrechten - insbesondere auf Rückübertragung - werden an den Erwerber - bei mehreren als Berechtigten zu gleichen Teilen - unter der aufschiebenden Bedingung vollständiger Kaufpreiszahlung abgetreten.

Urkunden zu Grundpfandrechtsbestellungen müssen daher folgende Regelung enthalten:

„Der Gläubiger dieses Grundpfandrechts wird darauf hingewiesen, dass im Einbringungsvertrag über den Grundbesitz vom ... UR-Nr. ... des Notars

- Abschnitt C I Ziffer 3 e) - Abtretungen vorgenommen wurden, weitere Sicherungsabreden getroffen wurden, die Zweckbestimmung eingeschränkt wurde und die allgemeine Zweckbestimmung erst gilt, wenn der Kaufpreis für den Grundbesitz an den Veräußerer bezahlt wurde, spätestens jedoch ab Eigentumsumschreibung.“

II. Hinweise

1.

Der Notar hat keine steuerliche Beratung und Betreuung übernommen und haftet daher nicht für die sich aus dem beurkundeten Rechtsgeschäft ergebenden steuerlichen Folgen, insbesondere auch nicht für die Verwirklichung von den Beteiligten erwarteter steuerlicher Vorteile, soweit dieser Haftungsausschluss gesetzlich zulässig ist.

2.

Der Notar wies die Erschienenen darauf hin, dass das Eigentum auf den Erwerber erst mit Umschreibung des Eigentums im Grundbuch übergeht und dass eine Um-

schreibung erst dann erfolgt, wenn die steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts vorliegt.

3.

Der Notar wies ferner darauf hin, dass

- a) der Vertragsbesitz für im Grundbuch eingetragene Belastungen und für Erschließungsbeiträge und Rückstände an öffentlichen Lasten haften kann sowie
- b) der Vertragsbesitz bis zur Eigentumsumschreibung der Verfügungsmacht des Veräußerers und dem Zugriff seiner Gläubiger unterliegt.

III.

Kosten und Steuern

Die Kosten dieser Urkunde und alle sonstigen Kosten, die infolge der Beurkundung entstehen, trägt der Erwerber, ebenso die Kosten des Vollzugs im Grundbuch sowie eine etwa anfallende Grunderwerbsteuer. Der Wert des Grundbesitzes beträgt 350.000,00 Euro.

IV.

Abschriften

Von dieser Urkunde sollen Abschriften erhalten:

- die Beteiligten (jeweils eine beglaubigte Abschrift),
- das Finanzamt – Grunderwerbsteuerstelle – (eine Abschrift),
- das Amtsgericht Hof – Grundbuchamt (eine beglaubigte Abschrift)
- die Grundpfändrechtsgläubigerin (eine Abschrift zu Händen des Veräußerers)
- sonstige für den Vollzug zu informierende Stellen – (eine Abschrift)

Die Niederschrift ist den Erschienenen von dem Notar vorgelesen, ihnen auf Verlangen vorgelegt, dann von ihnen genehmigt und von ihnen und dem Notar eigenhändig wie folgt unterschrieben worden: